

Amts- und Intelligenzblatt

für den OberamtsBezirk

Neuenbürg.

Enthält zugleich Nachrichten für den OberamtsBezirk Calw.

N^o 4.

Samstag den 11. Januar

1845.

Amtliches.

Neuenbürg. (An die Ortsvorsteher.) Die Frage, ob der Art. 22 des Bürgerrechtsgesetzes auch auf ausländische Frauenspersonen Anwendung finde, welche zum Zweck ihrer Verheirathung mit einem Ortsbürger in eine andere Gemeinde übersiedeln wollen, hat das K. Ministerium des Innern, bei welchem dieselbe in neuerer Zeit zur Erörterung gekommen, verneint, indem es von folgenden Erwägungen ausgegangen ist: das Gesetz unterscheidet zwischen der Aufnahme von Männern und der von Frauenspersonen; die Artikel 18 bis 25 handeln ausschließlich von der ersteren und erst im Artikel 26 ist von der Aufnahme von Frauenspersonen die Rede. Der Art. 22 bezieht sich daher schon seiner äußern Stellung nach bloß auf Männer. Dieß ergibt sich aber auch aus dem Inhalt der betreffenden Artikel.

Während das Gesetz bei Männern eine ausdrückliche Aufnahme vorschreibt und als Bedingung ihrer Erzwingbarkeit fordert, daß der die Aufnahme Nachsuchende neben dem zureichenden Vermögen hinsichtlich des Prädikats an keinem Mangel leide (Art. 18) und sich durch ein ausdrückliches Zeugniß hierüber ausweise (Art. 19, am Schluß) verordnet es im Art. 26 bei Frauenspersonen, daß die mit ihrem Manne übersiedelnde Ehefrau, in keinem Fall eine unverehelichte Frauensperson aber zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Pfarrer einer andern Gemeinde, nur dann einer besonderen Aufnahme bedürfe, wenn gegen sie eine der im Art. 19 bezeichneten Voraussetzungen bewiesen wird und fügt bei, daß mit der so eben erwähnten Ausnahme jede Ehefrau des Genossenschaftsrechts ihres Ehemanns (Verlobten) von Rechts wegen theilhaftig werde.

Eine Frauensperson, welche sich mit einem Ortsbürger verheirathen will, braucht also dem Gemeinderath keinerlei Nachweisung zu geben, weder hinsichtlich ihres Vermögens, noch hinsichtlich ihres Prädikats; es bedarf nur einer einfachen Anzeige und will der Gemeinderath ihre Verheirathung mit dem Ortsbürger und ihren dadurch von selbst gegebenen Eintritt in das Ortsbürgerrecht ihres Ehemanns hindern, so muß Er den Beweis führen, daß sie an einem der gesetzlichen Mängel leide und also einer vorgängigen Aufnahme bedürfe. Eben damit ist aber die Anwendung des Art. 22 auf eine solche Frauensperson von selbst ausgeschlossen.

Denn entweder hat der Gemeinderath den Beweis des Vorhandenseyns eines solchen Mangels in ihrem Prädikat nicht geführt, sei es, daß er deren Zulassung ohne Einrede anerkannt hat, oder daß er mit dem versuchten Beweis nicht aufzukommen im Stande war: dann hat sie das Bürgerrecht durch ihre Verheirathung von selbst erworben, es gründet sich ihr Eintritt in dasselbe unmittelbar auf das Gesetz, nicht auf ein ihre Aufnahme aussprechendes Erkenntniß, es ist also die Voraussetzung des Art. 71 überhaupt nicht vorhanden oder es wurde wirklich gegen sie bewiesen, daß sie nicht das gesetzliche Prädikat habe: dann könnte der Gemeinderath auch nicht gezwungen werden, sie aufzunehmen; nahm er sie aber dennoch auf, so war seine Aufnahme eine freiwillige, die er nun

nicht selbst wieder als eine nichtige anfechten kann, da er ja zur Zeit der Aufnahme von dem Anstande bereits Kenntniß hatte, die von ihm gleichwohl beschlossene Aufnahme also einer Entfagung auf die spätere Nichtigkeitklage vollkommen gleich zu achten ist.

Allerdings ließe sich auch noch der Fall denken, daß eine Frauensperson durch falsche Zeugnisse die GemeindeBehörde in die Täuschung versetzte, ihr Prädikat sei wirklich ein fehlerfreies und sie bedürfe dem zu Folge gar keiner Aufnahme; allein, wenn auch zugegeben werden muß, daß dieser Fall einer Erschleichung der Aufnahme ins Bürgerrecht durch falsche Zeugnisse an und für sich gleich zu achten sei, so würde es doch eine unstatthafte GesetzesAusdehnung seyn, wenn man den Art. 71 auch auf diesen Fall anwenden wollte, da die klaren Worte des Artikels nur von der Aufnahme in das Bürgerrecht sprechen und ein solches exceptionelles Recht überhaupt nicht ausgedehnt werden darf. Auch würde es bei der entgegengesetzten Annahme an einer gesetzlichen Bestimmung darüber fehlen, von welchem Zeitpunkt an die in Ziffer 4 des Art. 71 bestimmte einjährige Verjährungsfrist zu berechnen sey.

Von dieser Entscheidung werden die Ortsvorsteher hiemit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Neuenbürg, den 23. Dezember 1844.

K. Oberamt. Peypold.

Holzversteigerung.

Forstamt Neuenbürg. Revier Langenbrand. In den Walddistrikten Hundsthal, Fuchsberg und Ulrichswald werden

Freitag, den 17. Januar

nachstehende Kleinnuzhölzer zur Versteigerung gebracht:

Rüststangen von 30'—40' Länge	152	Stücke.
Feldstangen dto.	150	"
Baumstükel von 8' — 12'		
Länge	1,350	"
Nebpfähle	2,950	"
Große Flohwieden	450	"
Kleine Flohwieden und Boh-		
nensteden	15,550	"
Nadelholzklöße 16' lang	9	"
dto. Langholz von 30' bis		
40' Länge	69	Stme.
BuchenPrügel	½	Kfst.
TannenScheitler	9½	"
dto. Prügel	¼	"

Die Zusammenkunft findet früh 8 Uhr in Waldrennach statt, von wo aus die Kaufsliebhaber in die Schläge geführt werden.

Für die Bekanntmachung haben die Ortsvorsteher besorgt zu seyn.

Neuenbürg, den 10. Januar 1845.

K. Forstamt.
v. Moltke.

W i l d b a d.

LangholzVerkauf.

Nächsten Montag den 13. d. Mts. Vormittags 11 Uhr werden auf hiesigem Rathhaus aus dem Stadtwald Sommersberg 196 Stück tannen Langholz und zwar 6 Stück 25ger, 41 Stück 30ger, 51 Stück 35ger, 37 Stück 40ger, 36 Stück 45ger und 25 Stück 50ger im öffentlichen Aufstreich verkauft. Das Vorweisen geschieht Morgens 8 Uhr an demselben Tag.

Den 7. Januar 1845.

Stadtschultheißenamt
Seeger.

B e i n b e r g.

LiegenschaftsVerkauf.

Aus der Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Peter Luz, Bauer von hier, wird die Liegenschaft zum Verkauf ausgedoten und zwar: ein zweistöckiges gut erhaltenes Wohnhaus samt Scheuer unter einem Dach, eine Wagenremise, eine Badhütte, und ein Keller; ungefähr 1 Morgen Baum- und Grasgarten beim Haus;

4 Morgen 1½ Viertel Bau- und Mähfeld beim Haus;

6 Morgen 2 Viertel Baufeld,

5½ Morgen Egarten, meist mit Wald bewachsen;

4 Morgen ½ Brtl. Wald;

ungefähr 2 Morgen Egarten auf Maisenbacher Markung.

Der Verkauf findet am
 Samstag den 1 Februar
 d. J. Vormittags 9 Uhr
 auf dem hiesigen Rathhause Statt. Liebhaber
 können die Verkaufs-Objekte täglich einsehen.
 Aus Auftrag:
 Schuldheiß Braun.

G r ä f e n h a u s e n .
Früchteverkauf.

Die Gemeinde verkauft am
 Mittwoch den 15. Januar,
 Nachmittags 1 Uhr,
 auf dem hiesigen Rathhause:
 25 Scheffel Dinkel,
 50 " Haber,
 3 " Einkorn,
 2 " Roggen,
 3 " Weizen;

wozu man die Liebhaber einladet.
 Den 10. Januar 1845.
 Schuldheissenamt.

D t t e n h a u s e n .

Wer an Christian Lichtenberger, Bürger
 und Küfer in Rudmersbach, Stabs Dittenhau-
 sen, eine rechtmäßige Forderung zu machen hat,
 hat solche in einer Frist von 24 Tagen bei
 der unterzeichneten Stelle anzumelden; wer es
 unterläßt, bleibt bei dessen VermögensUnter-
 suchung unberücksichtigt.
 Den 4. Januar 1845.

Schuldheiß Wolfinger.

Privatnachrichten.

W i l d b a d .

Hausverkauf.

Mein in der Nähe der Stadt an der Haupt-
 straße gelegenes Wohngebäude ist mir entbehr-
 lich geworden, daher ich beabsichtige, solches zu
 verkaufen. Es ist zweistöckig, 60' lang, 35'
 breit, enthält 6 heizbare und 4 unheizbare Zim-
 mer, 4 Cabinette, 2 Kammern, Küche und Kel-
 ler. Remisen und Stallungen sind links und
 rechts an das Hauptgebäude 1 Stock hoch an-
 gebaut. Das Ganze ist mit einem schönen Hof-
 raum umgeben und hinter demselben sind circa
 1 1/2 Viertel Garten.

Zu jedem Gewerbe passend, würde sich das-
 selbe vorzüglich seiner freundlichen Lage wegen
 zu einem Sommeraufenthalt für eine Herrschaft
 eignen.

Die Kaufsbedingungen werden ganz billig
 gestellt und kann mit mir täglich ein Kauf ab-
 geschlossen werden.

Philipp Reppler.

Für die Abgebrannten in Ebingen sind
 eingegangen:

„durch das Schuldheissenamt Bernbach —
 9 fl. in der dürftigen Gemeinde gesammelt
 und dargereicht aus Dank für früher er-
 fahrene Hülfe in einer großen FeuersNoth.“
 Wofür im Namen der Empfänger herzlich Dank
 gesagt wird.

Neuenbürg, den 10 Januar 1845.

Die Redaktion.

Bei der Heiligenpflege zu Calmbach liegen
 300 fl. zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicher-
 heit bereit.

W i l d b a d . Ich habe **Nottecks Welt-**
Geschichte in 9 Bänden, gut gebunden, für
 8 fl. zu verkaufen.

Pflugfelder, Speisewirth.

BEZUNGEN

für **Geschäftsleute**

in ganzen, halben und Viertelsbogen werden
 bei Bestellungen von wenigstens 3 Buch auf
 schönem Schreibpapier per Buch zu 24 fr.
 schnell und schön gefertigt in der Buchdruckerei
 von E. Neeh in Neuenbürg.

Miszellen.

Die Nacht im Jägerhause.

(Schluß.)

„Fehlt dir irgend etwas von deinen Sachen?“ fragte
 Adolph mich mit Spott; als ich dies verneinte, sagte
 er zu dem Jäger: „Auch ich habe das Meinige beisam-
 men, darum nennt die Zech.“ — „Meine Herren,“ rief
 der Jäger und leerte ein Glas Bier, „wir wollen nicht
 länger Versiedens spielen. Sie lagen die Nacht hindurch
 auf der Folter, und die Folter hat man umsonst.“ —
 „Eine Aufrichtigkeit sonder Gleichen!“ versetzte Adolph
 und sah mich an. — „Nicht wahr?“ sagte der Jäger,
 „ich irrte mich nicht? Ich bin in Ihren Augen, was
 der Blutmann in den Augen der Kinder ist?“ — „Ganz
 recht, mein Freund,“ versetzte Adolph und klopfte ihn

mit unterdrücktem Grimm auf die Schulter; „Ihr seyd der wackere Sohn Eures Vaters!“

„Das versteh' ich nicht,“ entgegnete der Jäger und erglühte über und über; „aber d'esh versprech' ich mir, nicht ohne Schamröthe sollen Sie mein schlechtes Haus verlassen. Sehen Sie die alte Frau dort, die Ihnen gestern Abend Brod und Bier brachte und heute morgen den Kaffee? Es ist meine Mutter. Sie ist zahlos, auch Sie werden es mit siebzig Jahren seyn. Sie ist einäugig, aber nur, weil die Hand eines bösen Buben sie darnieder streckte, als sie, in ihrer einsamen Hütte überfallen, ihres Mannes sauer verdienten Sparpfenning nicht gutwillig vergeben wollte. Und nun hören Sie: Ich stand gestern Abend schon hinter Ihnen, als Sie, in's Fenster schauend, meine arme Wohnung betrachteten, und wollte Sie eben, freundlich, wie es sich geziemt, zum gastlichen Eintritt einladen; da begannen Sie Ihre schönen Bemerkungen über meine Mutter, die mich um so mehr verdroßen, als ich es gut mit Ihnen im Sinn gehabt hatte. Pizig, wie ich bin, hätte ich auf der Stelle mit meinem derben Eichenstock drein schlagen mögen, aber ich ließ den bereits erhobenen Arm wieder sinken, denn mir kam der Gedanke einer würdigeren Rache. So trat ich denn mit meiner Einladung zu Ihnen heran, suchte Sie aber, sobald Sie im Bereich meiner vier Pfähle waren, durch Zweideutigkeiten zu den schlimmsten Vermuthungen aufzuregen, was ich um so eher die halbe Nacht hindurch fortsetzen konnte, als mich ohnehin die Pflege meines kranken Gauls, der leider um ein Uhr todt hinfiel, nicht zu Bett kommen ließ.“

„Also war es,“ unterbrach ich den Jäger, „der Tod des Gauls, den Ihr Curer Mutter auf die Frage, wie's stünde, verkündetet?“ — „Auch das haben Sie gehört?“ versetzte Jener; „nun, der Zufall hat mir besser gedient, als ich ahnen konnte. Wahrlich, daran dachte ich nicht; aller Muthwille verging mir, als ich das schöne treue Thier, das ich erst vor wenigen Wochen um theuern Preis erkand, zusammensinken und die vier Füße von sich strecken sah.“ — „Seyd Ihr,“ fragte Adolph, „denn nicht der Sohn des —? Er nannte den Namen des berühmtesten Mörders, den er mit eigenen Augen hatte köpfen sehen.“ — „Heiliger Gott, nein!“ erwiderte der Jäger; „wie kommen Sie zu einer solchen Frage?“ — „Ein alter Kalender, sagte ich, „denn wir oben fanden, veranlaßte diesen Irrthum, der uns in der Nacht mit Grauen erfüllte.“ — „Was in der Kammer Alles liegen mag,“ versetzte der Jäger, „weiß ich nicht; ich habe mich noch nicht darum kümmern können, denn ich bin erst seit Kurzem im hiesigen Revier angestellt und habe bis auf Weiteres in dieser Nordhöhle, die nächstens eingegraben und an deren Stelle ein ordentliches Haus aufgeführt werden soll, Quartier nehmen müssen.“ — „Ihr seyd ein braver Mann!“ rief Adolph aus und warf seine Börse auf den Tisch! „nehmt das als Beisteuer zu einem neuen Gaul!“ — Ich wollte dasselbe thun, aber der Jäger schob das Geld zurück und sagte: Ich nehme keinen Pfennig, aber wir wollen uns gegenseitig vergeben.“

Der Hochwürdige Vater Sierotinsky, ein Basilianer-mönch, wurde in Tobolsk, wo er viele Polen traf und sie besonders vor den Schlingen der russischen Polizei warnte, vom Gouverneur zu 5000 Fieden verurtheilt: ohne einen Laut von sich zu geben, hielt er einige Hundert aus, dann bemerkte man, daß nur noch eine Leiche gehauen wurde.

In No. 103 d. Blts. am 25. vor. Mon. ist von dem schauerhaften Brande in Dettingen D.A. Ehingen berichtet, durch welchen die Bewohner des Hauses, der Schmied mit Frau und Kind, ihren Tod in den Flammen fanden. Nun erfährt man, daß nicht das entfesselte Element, sondern eine verruchte Hand das Unglück herbeigeführt. Ein bereits verhafteter Schmiede-Geselle lenkte durch plötzliche Verschwendung Verdacht auf sich, und so soll sich durch gerichtliche Untersuchung bereits herausgestellt haben, daß der Verbrecher, gereizt von einer Summe Geldes, welches sein Meister Tags zuvor eingenommen, die Familie ermordete, das Geld raubte und soann das Haus in Brand steckte. (n. d. U. Sch.)

In Liebenzell D.A. Calw ist in der Nacht vom 30. auf 31. Dezember ein Wohnhaus abgebrannt mit solcher Schnelligkeit, daß die Bewohner nur wenig von ihrer Habe retten konnten, namentlich verloren sie den gesammten Futtermoat. Drei wenig vermögliche Familien bewohnten das Haus; zwei derselben haben ihre Habe nicht versichert und sind nun in großer Bedrängniß. (n. d. C. W.)

Die Königin von England will im nächsten Sommer mit ihrem Gemahle Frankreich und Deutschland besuchen.

Die Lage der Russen in Tscherkessien ist sehr mißlich, sie haben sich überall auf die Hauptfestungen zurückziehen müssen. Schamyl regt alle Völkerschaften auf und selbst solche, die schon 30 Jahre unter dem russischen Scepter gestanden, haben sich an die Insurgenten angeschlossen.

Auf dem Hopfenmarkt zu München am 27. Dezember kostete der Ctr. neuer bayerischer Hopfen 169 fl. 50 kr. der mittelfränkische 187 fl. 40 kr., der Spalter wurde sogar zu 204 fl. 55 kr. und der Saazer zu 197 fl. 55 kr. verkauft.

Frucht Preise.

In Calw am 4. Januar 1845.

Kernen der Schfl.	12 fl. 36 fr.	12 fl. 6 fr.	10 fl. 24 fr.
Dinkel "	5 fl. 18 fr.	5 fl. 2 fr.	4 fl. 30 fr.
Haber "	3 fl. 40 fr.	3 fl. 31 fr.	3 fl. 30 fr.
Roggen das Sri.	1 fl. 12 fr.	1 fl. 4 fr.	
Gerste "	— fl. — fr.	— fl. — fr.	
Bohnen "	1 fl. 20 fr.	— fl. — fr.	
Wicken "	— 32 fr.	— 30 fr.	
Linzen "	1 fl. 20 fr.	—	
Erbisen "	— fl. — fr.	— fl. — fr.	

In Heilbronn am 8. Januar 1845.

Kernen der Schfl.	10 fl. 33 fr.	10 fl. — fr.	— fl. — fr.
Waizen "	10 fl. 40 fr.	10 fl. —	—
Dinkel "	5 fl. 6 fr.	4 fl. 24 fr.	— fl. — fr.
Gerste "	7 fl. 30 fr.	7 fl. — fr.	— fl. — fr.
Haber "	3 fl. 36 fr.	3 fl. 6 fr.	— fl. — fr.